Hennef
DER BÜRGERMEISTER

Beschlussvorlage

Amt:	Amt für Kinder, Jugend und Familie	**TOP:** _____
Vorl.Nr.:	V/2006/0534	**Anlage Nr.:** _____
Datum:	16.11.2006	

Gremium	Sitzung am	Öffentlich / nicht öffentlich
Jugendhilfeausschuss	05.12.2006	öffentlich

Tagesordnung

Richtlinien der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege

Beschlussvorschlag

Der Jugendhilfeausschuss beschließt die Richtlinien der Stadt Hennef über die Förderung der Kindertagespflege und die Erhebung von Kostenbeiträgen für die Kindertagespflege. Die Richtlinien treten zum 01.01.2007 in Kraft.

Begründung

Das Tagesbetreuungsausbaugesetz (TAG) und das Gesetz zur Weiterentwicklung der Kinder- und Jugendhilfe (KICK) zielen insbesondere auf eine qualitative und quantitative Verbesserung des Betreuungsangebotes von Kindern unter drei Jahren ab.

Ausgehend von TAG und KICK, sowie der damit verbundenen Änderung des Sozialgesetzbuches –Achtes Buch (SGB VIII)- wurde der Anspruch an die Betreuung in Kindertagespflege erheblich aufgewertet. So formuliert § 22 SGB VIII den zukünftigen Förderauftrag der Kindertagespflege in Bezug auf Persönlichkeitsentwicklung, Bildung, Erziehung und Betreuung in gleicher Weise, wie er für Tageseinrichtungen für Kinder gilt. Die Anforderungen an die Geeignetheit der Tagespflegeperson werden in § 23 SGB VIII benannt und im Vergleich zum bisherigen Umfang erheblich gesteigert.

Neben Neuregelungen zur Qualitätssicherung regelt der § 23 SGB VIII nun auch die Gewährung einer laufenden Geldleistung an Tagespflegepersonen. Diese Geldleistung umfasst die Erstattung der angemessenen Kosten, die der Tagespflegeperson für den Sachaufwand entstehen und einen angemessenen Betrag zur Anerkennung ihrer Förderleistung, die Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Alterssicherung. Die Höhe der

laufenden Geldleistung ist vom Träger der öffentlichen Jugendhilfe festzulegen, da es in NRW

keine landesrechtliche Regelung hierzu gibt.

Die im Gesetz normierte Gleichrangigkeit von Tageseinrichtungen und Kindertagespflege setzt voraus, dass auch die Kostenbeteiligung analog geregelt wird (vgl. § 90 Abs. 1 Nr. 3 SGB VIII).

Es greift damit nunmehr eine pauschalisierte Kostenbeteiligung statt der bisherigen individuellen Kostenbeteiligung nach dem ehemaligen § 91 SGB VIII. Nach der alten Regelung kam eine Unterstützung bei der Finanzierung der Tagespflege nur in Frage, wenn die Herkunftsfamilie aufgrund ihres Einkommens dazu nicht in der Lage war.
Zukünftig trägt das Jugendamt die Kosten der Tagepflege und zieht die Eltern anschließend zu einem sozial gestaffelten Elternbeitrag heran.

Als Folge dieser Änderung und aufgrund fehlender landesrechtlicher Regelungen muss hier nun eine kommunale Kostenheranziehungsregelung gefunden werden.

Die bisherigen Richtlinien über die Unterstützung von Eltern bei der Unterbringung von Kindern in der Tagespflege gemäß § 23 SGB VIII entsprechen den Anforderungen des SGB VIII nicht mehr. Die Richtlinien der Stadt Hennef sehen zur Zeit nur eine Förderung für einkommensschwache Eltern vor, es gibt keine pauschalierte Kostenbeteiligung gem. § 90 SGB VIII und keine Erstattung nachgewiesener Aufwendungen für die Beiträge zu einer Unfallversicherung, sowie die hälftige Erstattung nachgewiesener Aufwendungen zu einer Alterssicherung.

Eine Anpassung der Richtlinien ist daher dringend erforderlich.

Auswirkungen auf den Haushalt

☐ Keine Auswirkungen

☐ Jährliche Folgekosten

☐ Maßnahme zuschussfähig

☒ Kosten der Maßnahme
Sachkosten: €
Personalkosten: €
Höhe des Zuschusses € %

☒ Ausreichende Haushaltsmittel vorhanden, HAR: €
Haushaltsstelle: 4542.7600.6 Lfd. Mittel: 20.000 €

☐ Bewilligung außer- oder überplanmäßiger Ausgaben erforderlich Betrag: €

☐ Kreditaufnahme erforderlich Betrag: €

☐ Einsparungen Betrag €

☐ Jährliche Folgeeinnahmen Art:
Höhe: €

☒ Bemerkungen

Die Anpassung der Richtlinien ist für die Stadt Hennef mit einem derzeit nicht abschätzbaren Mehraufwand verbunden.

Bei planungsrelevanten Vorhaben

Der Inhalt des Beschlussvorschlages stimmt mit den Aussagen / Vorgaben

des Flächennutzungsplanes	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)
der Jugendhilfeplanung	☐ überein	☐ nicht überein (siehe Anl.Nr.)

Mitzeichnung:

Name:	Paraphe:	Name:	Paraphe:

Hennef (Sieg), den 16.11.2006
In Vertretung

Lutz Urbach
Beigeordneter für Wirtschaft, Finanzen,
Jugend und Familie, Kämmerer

Anlagen

Richtlinien der Stadt Hennef